

5526/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Kier und PartnerInnen

an den Bundeskanzler

betreffend das Regionalradiogesetz

Das Regionalradiogesetz, welches 1997 und 1998 novelliert wurde, regelt u. a. unter welchen Voraussetzungen in Österreich einem Bewerber bzw. einem Konsortium eine Sendelizenz für ein terrestrisch verbreitetes Radioprogramm zuerkannt werden kann.

Sollten sich bei einem Hörfunkveranstalter die Beteiligungsverhältnisse nach Lizenzerteilung verändern, genügt eine diesbezügliche Anzeige bei der Regionalradio - und Kabel - TV - Behörde innerhalb von 14 Tagen (§ 8, Abs. 5).

“Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter (...) hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Regionalradio - und Kabelrundfunkbehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerekrecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.” (§ 23, Abs 1)

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundeskanzler folgende

## **ANFRAGE**

1.

Welche Hörfunkveranstalter haben seit der Vergabe der Lizenzen eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der Regionalradio - und Kabelrundfunkbehörde angezeigt?

2.

In welchem Ausmaß haben sich die Beteiligungen bei Hörfunkveranstaltern seit der Lizenzvergabe verändert? (Bitte detaillierte Angabe aller Beteiligungsverschiebungen bzw. - veränderungen)

3.

Sah die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes aufgrund von Beteiligungsveränderungen bisher eine Notwendigkeit, einen Hörfunkveranstalter zu ermahnen, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen? Wenn ja, um welche Lizenzinhaber handelt es sich dabei? Wenn nein, warum nicht?

4.

Sind bisher Fälle aufgetreten, in denen gegen einen Hörfunkveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands ergangen sind? Wenn ja, um welche Hörfunkveranstalter handelt es sich dabei?

5.

Sah die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes aufgrund von wiederholten unrechtmäßigen Beteiligungsveränderungen eine Notwendigkeit, die Zulassung dem betreffenden Hörfunkveranstalter zu entziehen? Wenn ja, um welche Hörfunkveranstalter handelt es sich dabei?